

Gemeinde Ilanz/Glion

Teilrevision Ortsplanung
Abbaugebiet Bigliel

Planungs- und Mitwirkungsbericht



Cavigelli Ingenieure
kompetent und innovativ

Via Sorts 27 · 7130 Ilanz
Telefon 081 920 09 20
info@cavigelli.ch · www.cavigelli.ch

Auftrag **1027-14**

Projekt Ve/Ru

Datum 16.05.21

Änderungen

Status Genehmigung

Doku-ID E.7130.1027.0014.*50011543

Inhaltsverzeichnis

Planungs- und Mitwirkungsbericht

1	Anlass	3
2	Rechtskräftige Nutzungsplanung	3
3	Ablauf der Planung	4
3.1	Zusammenfassung	4
3.2	Entwurfsphase	4
3.3	Vorprüfung	4
3.4	Mitwirkung der Bevölkerung (öffentliches Mitwirkungsverfahren)	5
3.5	Beschluss durch die Gemeinde Ilanz/Glion	5
3.6	Öffentliche Beschwerdeauflage	5
3.7	Genehmigungsentscheid durch die Regierung des Kantons Graubünden	5
3.8	Erarbeitung Baugesuch inkl. notwendiges Rodungsgesuch	5
4	Grundlagen	6
4.1	Gesetze und Verordnungen	6
4.2	Kantonaler und regionaler Richtplan	6
4.3	Inventare	7
5	Abbau- und Wiederauffüllungskonzept	7
5.1	Erschliessung und Infrastruktur	7
5.2	Abbauvorgang, Etappierung und Wiederauffüllung	7
6	Teilrevision	8
6.1	Statische Waldgrenze, Kiesabbauzone	8
6.2	Wild	8
6.3	Landschaft	9
6.4	Erschliessung	10
6.5	Kompartiment Typ B	10
7	Anpassung der Planungsmittel	11
7.1	Zonenplan	11
7.2	Genereller Gestaltungsplan	11
7.3	Genereller Erschliessungsplan	11
7.4	Baugesetz	12
7.5	Weitere Planungsmittel	12
8	Weiteres Vorgehen	12

Beilage

Kiesabbauzone Tschentaneras, Kompartiment Typ B, mögliche Erweiterung, 1:2'000

Weitere Dokumentation im Rahmen der Teilrevision

Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung vom 2. Juni 2020

Plan Nr. 1027.14_ZOP, Zonenplan, Abbaugeliet Bigliel, 1:2'000

Plan Nr. 1027.14_GGP, Genereller Gestaltungsplan, Abbaugeliet Bigliel, 1:2'000

Plan Nr. 1027.14_GEP, Genereller Erschliessungsplan, Abbaugeliet Bigliel, 1:2'000

Erweiterung Abbaugeliet 2. Etappe, Tschentaneras (Bigliel), Sevgein, Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) inkl. Anhänge

Planungs- und Mitwirkungsbericht

1 Anlass

Die [REDACTED] baut im Gebiet Tschentaneras (Fraktion Sevgein, Gemeinde Ilanz/Glion) seit ca. 45 Jahren Kies ab. Die Kiesreserven des rechtskräftigen Kiesabbaugebietes Tschentaneras sind bald ausgeschöpft. Im Rahmen eines Abbaukonzeptes im Raum Ilanz im Zusammenhang mit der Teilrevision des regionalen Richtplanes (RRIP), Konzept Materialabbau und -verwertung (2.610), sollen in Zukunft im Gebiet Bigliel auf einer Fläche von ca. 3.4 ha ca. 700'000 m³ Kies abgebaut werden. Der Kiesabbau erfolgt ab ca. 2022 über einen Zeitraum von ca. 20 Jahre. Aufgrund des Abbau- und Wiederauffüllungskonzeptes kann mit der Auffüllung ca. 5 Jahre nach Abbaubeginn begonnen werden. Die Auffüllung erstreckt sich über einen Zeitraum von 15 – 20 Jahre.

Um die Versorgungssicherheit mit Kies im Raum Ilanz zu sichern, wurde zwischen 2017 und 2018 eine Teilrevision des regionalen und kantonalen Richtplanes, Teil Konzept Materialabbau und -verwertung (2.610) im Raum Ilanz (Tschentaneras-Bigliel/Sevgein und Seglias/Schluein) durchgeführt. Die Teilrevision des regionalen Richtplanes wurde am 17. Mai 2018 durch die Präsidentenkonferenz der Region Surselva beschlossen und durch die Regierung mit RB Nr. 987 am 11. Dezember 2018 genehmigt.

Die wesentlichen Anpassungen/Fortschreibungen des Richtplanes sind:

- Standort in Sevgein/Bigliel: Fortschreibung des Koordinationsstandes von Zwischenergebnis zu Festsetzung mit gleichzeitiger Aufhebung der vom Abbau betroffenen Landschaftszone
- Standort in Schluein/Isla: Anpassung und Neuetappierung der Abbaugelände aufgrund neuer Erkenntnisse

Für den Standort Bigliel sind die Nachfolgeverfahren durchzuführen:

- Teilrevision der Nutzungsplanung inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung
- Baubewilligungsverfahren inkl. notwendige spezialrechtliche Bewilligungen

2 Rechtskräftige Nutzungsplanung

Die Abbauzone Tschentaneras, 1. Etappe, datiert vom 23. November 2004, Beschluss Nr. 1596.

Die Totalrevision der Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Sevgein datiert vom 3. Oktober 2006, Beschluss Nr. 1119. Anschliessend erfolgten noch zwei vom Kiesabbau unabhängige Teilrevisionen und eine vom Kiesabbau abhängige Teilrevision umfassend eine Erweiterung der Wiederauffüllungsmenge und die Festsetzung einer Inertstoffdeponie.

Im Zusammenhang mit der Fusion der ehemaligen Gemeinde Sevgein zur Gemeinde Ilanz/Glion ist eine Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Ilanz/Glion in Arbeit. Ziel der Ortsplanung ist die Harmonisierung der Ortsplanung über das ganze Gemeindegebiet. Die Ortsplanungsrevision wurde im Herbst 2019 durch das Parlament der Gemeinde Ilanz/Glion zuhanden der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 verabschiedet.

3 Ablauf der Planung

3.1 Zusammenfassung

2017 – 2018	Teilrevision regionaler und kantonaler Richtplan
2019	Entwurfsphase
9. März 2020	Verabschiedung zuhänden Vorprüfung durch den Gemeindevorstand
13. März 2020	Einreichung der Unterlagen inkl. Umweltverträglichkeitsbericht an das ARE zur Vorprüfung
2. Juni 2020	Vorprüfungsbericht des ARE
15. Juli 2020	Begehung mit Vertretern des ARE und ANU
Juli/August 2020	Überarbeitung anhand des Vorprüfungsberichtes und der Begehung
25. September – 26. Oktober 2020	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe
November 2020	Behandlung der Vorschläge und Einwendungen
<i>pendent</i>	Beratung Gemeindeparlament und Verabschiedung zuhänden beschlussfassender Urnenabstimmung
16. Mai 2021	Beschlussfassung der Gemeinde Ilanz/Glion anlässlich der Urnenabstimmung
21. Mai – 21. Juni 2021	Beschwerdeaufgabe (30 Tage)
<i>pendent</i>	Genehmigungsentscheid durch die Regierung des Kantons Graubünden
<i>pendent</i>	Erarbeitung Baugesuch inkl. notwendige spezialrechtliche Bewilligungen

3.2 Entwurfsphase

Bereits im 2014 wurden verschiedene Erschliessungsvarianten für das Abbaugebiet Bigliel geprüft und mit dem Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 6, besprochen. Es wurde entschieden, das Abbaugebiet Bigliel vom bestehenden Kiesabbaugebiet Tschentaneras über eine Unterquerung der bestehenden kantonalen Verbindungsstrasse Ilanz – Sevgein – Riein zu erschliessen.

Parallel zur Teilrevision der Richtplanung wurde der Abbauvorgang konkretisiert.

Aufgrund weiterer Vorgaben und Randbedingungen (insbesondere aufgrund der Teilrevision des regionalen Richtplanes) wurde die Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend Kiesabbau und Wiederauffüllung im Gebiet Bigliel im Entwurf erarbeitet.

3.3 Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht datiert vom 2. Juni 2020. Aufgrund des Berichtes sind die Akten wie folgt zu ergänzen:

- Konkretisierung des UVB in Bezug auf die landschaftliche Einpassung
- Ergänzung des UVB bezüglich des Umgangs mit dem Kulturgüterschutz
- Erstellung eines Lärmgutachtens
- Anpassung der Pläne auf die Vorgaben der Richtlinie Darstellung NUP
- Prüfung der Errichtung eines Kompartimentes B

Anlässlich der Begehung vom 15. Juli 2020 mit dem Amt für Natur und Umwelt () und dem Amt für Raumentwicklung () wurden die obigen Punkte vor Ort diskutiert.

Anlässlich der Begehung vor Ort wurde der Abbaufortschritt erläutert. Die Anregungen der Amtsstellen betreffend landschaftliche Einpassung fliessen in den Generellen Gestaltungsplan sowie in den UVB ein (siehe auch Kap. 5.2). Der Generelle Gestaltungsplan wird dementsprechend überarbeitet. Der UVB wird betreffend Kulturgüterschutz ergänzt. Das Lärmgutachten wird noch vor der Beschlussfassung der Teilrevision durch die Gemeinde Ilanz/Glion erstellt.

Die Errichtung eines Kompartimentes B in der erweiterten Abbauzone Bigliel ist nicht zielführend. Je nach Bedarf soll das bereits bewilligte Kompartiment B (BAB-Nr. 2016-0912) in der heute rechtskräftigen Abbauzone Tschentaneras erweitert werden (siehe dazu auch Kap. 6.5).

3.4 Mitwirkung der Bevölkerung (öffentliches Mitwirkungsverfahren)

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe fand vom 25. September bis 26. Oktober 2020 statt. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe ging ein Einwand betreffend die Umweltverträglichkeit ein. Die Anträge werden entweder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt oder im Rahmen des anschliessenden Baugesuchsverfahrens.

3.5 Beschluss durch die Gemeinde Ilanz/Glion

Anlässlich der Sitzung vom 31. März 2021 genehmigte das Gemeindeparlament Ilanz/Glion einstimmig die Teilrevision der Ortsplanung Ilanz/Glion, Fraktion Sevgein, Abbaugebiet Bigliel, zuhanden der Urnenabstimmung.

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 16. Mai 2021 wurde die Teilrevision mit grossem Mehr beschlossen.

3.6 Öffentliche Beschwerdeaufgabe

Die öffentliche Beschwerdeaufgabe findet vom 21. Mai bis 21. Juni 2021 statt.

3.7 Genehmigungsentscheid durch die Regierung des Kantons Graubünden

Pendent

3.8 Erarbeitung Baugesuch inkl. notwendiges Rodungsgesuch

Parallel zum laufenden Verfahren werden das notwendige Baugesuch erarbeitet und die notwendigen spezialrechtlichen Bewilligungen eingeholt.

4 Grundlagen

4.1 Gesetze und Verordnungen

Die übergeordnete Gesetzgebung wurde im Rahmen dieser Teilrevision berücksichtigt und wird eingehalten.

4.2 Kantonaler und regionaler Richtplan

In Zusammenhang mit der Teilrevision des kantonalen Richtplanes (genehmigt durch die Regierung mit RB Nr. 987 am 11. Dezember 2018) wurde das Objekt Nr. 02.VB.10.4, Kiesabbau Sevgein/Tschentaneras (Bigliel), vom Koordinationsstand Zwischenergebnis zum Koordinationsstand Festsetzung gewechselt.

Gemäss Regierungsbeschluss Nr. 987 vom 11. Dezember 2018 sind die Anliegen und Aufträge aus den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe und des Genehmigungsverfahrens bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen. Es handelt sich um folgende Anliegen und Aufträge:

- Priorisierung der Wiederauffüllung und Wiederherstellung des Standortes Bigliel gegenüber anderen Standorten aufgrund der temporären Aufhebung der Landschaftsschutzzone
- Im Rahmen eines Lärmgutachtens ist der Nachweis zu erbringen, dass durch den Materialabbau am neuen Standort in den angrenzenden Gebieten die Planungswerte nach Anhang 6 LSV eingehalten werden und dass der Verkehr zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte bzw. zu keiner wahrnehmbaren Zunahme der Lärmbelastung führt.
- Aufgrund der abnehmenden Verfügbarkeit von Typ B Deponien im Kanton Graubünden und der abfallrechtlichen Voraussetzungen des Standortes Bigliel ist die Schaffung eines Kompartiments einer Deponie Typ B zu prüfen.
- Der Kies soll nur bis 2 m über den Grundwasserstauer abgebaut werden. Über diesem "Restkies" (Grundwasserleiter) sollen 2 m feinkörnigere Sedimente als Schutzschicht eingebaut werden. Wird der Verlauf des Grundwasserstauers vorgängig des Kiesabbaus auf der gesamten Ebene bestimmt und werden Rinnenstrukturen an der Staueroberfläche festgestellt, können sich die erwähnten Massnahmen auf diese Bereiche beschränken.
- Zwischen Abbauzone und Waldgebiet ist für die Wildtierlebensräume ein Pufferkorridor freizuhalten, damit das Austreten der Wildtiere aus dem Wald gesichert ist.
- Die Kiesgrube ist auf Seite des Waldes mit einem wildsicheren Zaun (mindestens 2 m hoch) gegen den Zutritt von Wildtieren zu sichern.
- Die drei Hecken/Muschnas innerhalb des Abbaugbietes sind in Absprache mit dem zuständigen Wildhüter zwecks Aufwertung des örtlichen Wild- und Vogellebensraumes an einem geeigneten Standort zu ersetzen.
- Das Vorhaben tangiert voraussichtlich den Waldabstandsbereich. Der Waldabstandsbereich ist vor Beginn des Materialabbaus unter Anleitung des zuständigen Forstdienstes im Gelände festzulegen.
- Werden der Bergwanderweg Ilanz - Sevgein sowie die lokalen Mountainbikerouten tangiert, ist angemessener Ersatz zu schaffen.

Mit der Umsetzung der Auflagen und Anliegen entweder im Rahmen der Nutzungsplanung oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens entspricht die Teilrevision der Nutzungsplanung somit der aktuellen kantonalen und regionalen Richtplanung.

4.3 Inventare

Durch die Teilrevision wird die Landschaft von regionaler Bedeutung (Objekt Nr. 02.LS.22, markante Schotterterrasse mit Deltaschüttung; markiert das Niveau eines früheren Ilanzer-sees; wichtiges Landschaftszeugnis; mit historischer Kirche) tangiert.

5 Abbau- und Wiederauffüllungskonzept

5.1 Erschliessung und Infrastruktur

Die Infrastrukturen in der bestehenden Abbauzone Tschentaneras (Waage, Waschanlage, Gebäude, Zwischen- und Umschlagplatz, Inertstoffdeponie usw.) werden bis zur Fertigstellung der Wiederherstellung weiterhin genutzt. Ein Volumen von ca. 300'000 m³ (Bedarf für ca. sechs bis acht Jahre) wird nach Abschluss der Materialgewinnung noch für die Verwertung gebraucht. Diese Vorgaben haben das Erschliessungskonzept wesentlich beeinflusst.

Der bestehende Bereich dieser Infrastrukturen wird somit auch für die Erweiterung des Abbaugebietes in Bigliel genutzt. Zur Erschliessung wird eine Unterführung der Kantonsstrasse zwischen aktuellem und neuem Abbaugebiet erstellt. Diese Lösung (mit temporärer Umleitung für den Bau) ist mit dem kantonalen Tiefbauamt abgesprochen. Dennoch bedarf die geplante Erschliessung inkl. Unterquerung der kantonalen Verbindungsstrasse im Rahmen des BAB-Verfahrens einer Zusatzbewilligung des TBA. Das Vorhaben ist vorgängig zum Baugesuch der Strassenpolizei des TBA zur Vorprüfung einzureichen. Sie ermöglicht einen minimalen Flächenverbrauch zulasten der Landwirtschaft im neuen Abbaugebiet, die schnellstmögliche Wiederherstellung und minimale Eingriffe zulasten der Landschaft. Die erweiterte Begleitkommission (Vertreter von ARE, ANU, der Pro Natura und der Gemeinde) und der Umweltbaubegleiter haben anlässlich des Augenscheins im Mai 2015 vom Konzept Kenntnis genommen und es als sinnvoll beurteilt.

5.2 Abbauvorgang, Etappierung und Wiederauffüllung

Die Sondierbohrungen haben gezeigt, dass die Mächtigkeit der nutzbaren Schicht mit Kiesmaterial gegen Südwesten abnimmt. Die Abbautiefe bewegt sich zwischen 20 und 29 m. Aufgrund der Erfahrungswerte beim Abbau in Tschentaneras werden die Böschungsneigungen mit 3:1 festgelegt. Gegenüber der südlich gelegenen Güterstrasse wird ein Abstand von 5 m und gegenüber der kantonalen Verbindungsstrasse (starke Sonneneinstrahlung und stärkerer Witterungseinfluss) ein Abstand von 10 m eingehalten. Unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Waldabstandes kann mit einem Abbauvolumen von ca. 700'000 m³ gerechnet werden, was den voraussichtlichen Bedarf für 15 - 20 Jahre decken wird.

Das Abbau- und Wiederauffüllungskonzept soll einerseits eine möglichst vollständige Nutzung des abzubauenen Kiesvorkommens und andererseits eine zeitnahe Wiederauffüllung beinhalten, so dass die Auswirkungen auf Raum und Umwelt minimiert werden können. Aufgrund des Vorprüfungsberichtes vom 2. Juni 2020 und der Begehung vom 15. Juli 2020 mit Vertretern des ARE und des ANU vor Ort wurde das Abbau- und Wiederauffüllungskonzept optimiert.

Im Rahmen des Abbaus soll möglichst rasch, unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Wildkorridors, das südwestliche Ende der Kiesabbauzone erreicht werden (Abbauphase 1). Ausgangspunkt ist das Ende der Werkstrasse (Unterführung). Die Breite der Abbauschneise ergibt sich aus der Abbautiefe und den seitlichen Böschungsneigungen. Die seitliche Bö-

schungsneigung beträgt 3:1. Die Sicherheit der Arbeiten am tiefsten Punkt des Abbaus ist zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit dem Abbau ist innerhalb der Schneise mit Gegenverkehr zu rechnen. Um die Sicherheit der Arbeiter zu gewährleisten, ist am tiefsten Punkt eine Breite der Schneise von 15 m zu gewährleisten. Für die zu ersetzenden drei Hecken/-Muschnas sind in Zusammenarbeit mit der Begleitkommission, den betroffenen Grundeigentümern und mit der Wildhut geeignete Standorte zu finden. In dieser Zeit erfolgt im bestehenden Abbaugebiet Tschentaneras die vollständige Wiederherstellung, so dass noch kein Aushubmaterial abgelagert werden kann. Sobald das südwestliche Ende des Abbaus erreicht wird (Ende Abbauphase 1), kann mit der Wiederauffüllung (Wiederauffüllungsphase) begonnen werden. Um die Sicherheit der Arbeiten zu gewährleisten und aufgrund der Materialzusammensetzung (unverschmutztes Aushubmaterial) ist bei der Wiederauffüllung eine Böschungsneigung von 2:3 einzuhalten. Die minimale Breite der Schneise zwischen Wiederauffüllung und Abbau beträgt 5 m. Ausgehend von der entstandenen Schneise wird das Material der Abbauphase 2 entnommen. Die Wiederauffüllung kann dann auf der gesamten Breite der Kiesabbauzone Richtung Norden in einer Phase erfolgen. Im Zusammenhang mit der Wiederauffüllung wird punktuell Material im Bereich des Wildkorridors nach Absprache mit der Wildhut abgebaut. Verändert sich der Bedarf für Kies und Verwertungsmöglichkeit gegenüber den heutigen Verhältnissen und Annahmen, kann die Etappierung entsprechend optimiert werden. Aufgrund der unterschiedlichen Böschungsneigungen (anstehendes abzubauen des Kiesmaterial: 3:1, unverschmutztes Aushubmaterial: 2:3) und in Anbetracht, dass kein Kiesmaterial überschüttet werden soll, wird die offene Abbaufäche unweigerlich relativ gross in Erscheinung treten. Dies ist aufgrund der verschiedenen Randbedingungen nicht zu vermeiden. In Zusammenarbeit mit der bereits beim Kiesabbau in Tschentaneras eingesetzten Begleitkommission soll die offene Abbaufäche periodisch überprüft werden und falls möglich der Abbau resp. die Wiederauffüllung optimiert werden.

6 Teilrevision

6.1 Statische Waldgrenze, Kiesabbauzone

Anlässlich der Begehung vom 11. März 2019 wurde die statische Waldgrenze durch Herrn Gian Claudio Leeger, Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), im Feld festgelegt und anschliessend direkt vermessen. Das Verfahren betreffend Waldfestlegung erfolgt im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung. Aufgrund der Ausscheidung der statischen Waldgrenze sind Teilflächen der Grundnutzung (Landwirtschaftszone, übriges Gemeindegebiet, Wald) an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Aus Sicht des AWN kann für den Kiesabbau ein minimaler Waldabstand von 2 m eingehalten werden, sofern in diesem Bereich nur Kies abgebaut wird und keine Bauten oder Anlagen zu stehen kommen. Hochbauten sind keine vorgesehen. Ansonsten gilt der minimale Waldabstand von 10 m.

Aufgrund weiterer Anliegen und Aufträge des Regierungsbeschlusses Nr. 987 vom 11. Dezember 2018 betreffend Teilrevision regionaler Richtplan wurde die Kiesabbauzone präzisiert und festgesetzt.

6.2 Wild

Ebenfalls anlässlich der Begehung vom 11. März 2019 wurde gleichzeitig der notwendige Wildkorridor zwischen Waldareal und Kiesabbauzone mit der Wildhut festgelegt.

Sofern auf einem grösseren Abschnitt entlang dem Wald Kies abgebaut wird, ist ein Wildkorridor von 10 m ab Waldrand einzuhalten. Wird punktuell Kies abgebaut und hat das Wild die Möglichkeit, aus dem Wald auszutreten, kann bis auf 2 m (Waldabstand) Kies abgebaut werden. Der punktuelle Abbau ist vor Beginn mit der Wildhut zu koordinieren.

Aufgrund der Vorgaben wird im Generellen Gestaltungsplan ein Wildkorridor von 10 m ab Waldfeststellung festgelegt. Der punktuelle Kiesabbau innerhalb des Wildkorridors ist nach Absprache mit der Wildhut erlaubt.

Im Generellen Gestaltungsplan wird der geforderte wildsichere Zaun als *Zaunpflicht während Abbauphase (wildsicher, 2 m hoch)* ausgeschrieben.

Die vorhandenen drei Hecken/Muschnas sind zwecks Aufwertung des örtlichen Wild- und Vogel Lebensraumes an einem geeigneten Standort zu ersetzen. Im Rahmen des nachfolgenden BAB-Verfahrens ist das entsprechende Gesuch betreffend Entfernung und Ersatz der Feldgehölze mit den dazugehörigen Unterlagen zu erstellen und dreifach einzureichen. Der Abbauvorgang wird so optimiert, dass die bestehenden Hecken/Muschnas so lange wie möglich erhalten bleiben können. Im Zusammenhang mit der zeitlich parallel verlaufenden Wiederauffüllung wird in Absprache mit der Wildhut ein geeigneter Ersatzstandort gewählt. Im Generellen Gestaltungsplan werden die Hecken/Muschnas als *ersatzpflichtige Hecke/Muschna* ausgeschrieben.

6.3 Landschaft

Gemäss Richtplan liegt das Abbaugebiet in der Landschaft 02.LS.22 von regionaler Bedeutung und ist einer Landschaftsschutzzone zugewiesen. Die markanten Schotterterrassen mit Deltaschüttung markieren das Niveau eines früheren Ilanzersees und gelten als wichtiges Landschaftszeugnis.

Für die aktuelle Abbauzone Tschantaneras ist bereits eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes mit der Auflage einer landschaftsschonenden Etappierung und vollständiger Wiederherstellungspflicht aufgehoben worden. Gemäss Richtplantext ist für die Festsetzung des Abbaugebietes Bigliel die betroffene Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes ebenfalls aufzuheben. Die Abgrenzung wird für den gesamten Bereich wieder zu vergrössern sein, wenn die Abbau- und Wiederherstellungstätigkeiten in Tschantaneras/Bigliel abgeschlossen sind.

In der Beurteilung des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) ist aufgrund der topographischen Situation der Wiederauffüllung und Wiederherstellung des Geländes gegenüber den anderen Abbaustellen die höchste Priorität einzuräumen. Damit eine zügige Wiederherstellung sichergestellt werden kann, sollte die Region die Stoffflüsse entsprechend priorisieren. Das ANU beantragt, eine (zeitlich befristete) Aufhebung der Landschaftsschutzzone mit der Auflage einer landschaftsschonenden Etappierung und vollständiger Wiederherstellungspflicht zu verknüpfen sowie die Auffüllung in Bigliel zu priorisieren.

Aufgrund der Bemerkungen des Vorprüfungsberichtes bezüglich Optimierung des Abbauvorgangs und der Wiederherstellung fand am 15. Juli 2020 eine Begehung vor Ort mit Vertretern des ANU und des ARE statt. Anlässlich dieser Begehung wurde das Konzept des Abbaus konkretisiert und erläutert. Aufgrund der Begehung wurde der Abbauvorgang, die Etappierung und die Wiederauffüllung optimiert (siehe dazu auch Kapitel 5.2). Mit der Optimierung konnte die offene Abbaufäche wesentlich minimiert werden, so dass dies dem grösstmöglichen Schonungsgebot nach Art. 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. Die maximale Flächenausdehnung ist aus dem generellen Gestaltungsplan (Zustand 1) ersichtlich und beträgt ca. 15'000 m².

Im Rahmen der Teilrevision wird die Landschaftsschutzzone aufgehoben.

6.4 Erschliessung

Bereits im 2014 wurden verschiedene Erschliessungsvarianten für das Abbaugebiet Bigliel geprüft und mit dem Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 6, besprochen. Es wurde entschieden, das Abbaugebiet Bigliel vom bestehenden Kiesabbaugebiet Tschentaneras über eine Unterquerung der bestehenden kantonalen Verbindungsstrasse Ilanz – Sevgein – Riein zu erschliessen.

Mit dieser Erschliessungsvariante kann die bestehende Zufahrt insbesondere während der Übergangsfrist für beide Abbaugebiete Tschentaneras und Bigliel genutzt werden. Weiter können sämtliche für den An- und Abtransport notwendigen Infrastrukturanlagen bestehen bleiben und auch für den Kiesabbau in Bigliel genutzt werden. Anlässlich einer Begehung mit Vertretern des Tiefbauamtes Graubünden, Bezirk 6, im Spätherbst 2014 wurde die Erschliessungsvariante vorgestellt. Das Tiefbauamt, Bezirk 6, nahm wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagene Lösung funktioniert verkehrstechnisch gut. Der sich bewährte bestehende Einlenker (Zufahrt) kann somit beibehalten werden. Für die vorgesehene Unterquerung der Rieinerstrasse können wir eine Bewilligung in Aussicht stellen. Anzumerken bleibt, dass das Unterquerungsbauwerk nach Beendigung des Abbaus wieder rückgebaut werden muss. Das Projekt ist dem Tiefbauamt zu gegebener Zeit zur Prüfung und Bewilligung vorzulegen.

Die erweiterte Begleitkommission (Vertreter vom Amt für Raumentwicklung, Amt für Natur und Umwelt, der ProNatura, der Gemeinde) und der Umweltbaubegleiter haben anlässlich des Augenscheins im Mai 2015 vom Konzept Kenntnis genommen und es ebenfalls als sinnvoll beurteilt.

Die notwendige Zufahrt wird im Rahmen der Teilrevision als *geplante Werkstrasse Kiesabbauzone Bigliel* im Generellen Erschliessungsplan festgesetzt.

Die geplante Erschliessung inkl. Unterquerung der kantonalen Verbindungsstrasse bedarf im Rahmen des BAB-Verfahrens einer Zusatzbewilligung des TBA. Das Vorhaben ist vorgängig zum Baugesuch der Strassenpolizei des TBA zur Vorprüfung einzureichen.

Der Langsamverkehr (Wanderweg, Mountainbikeroute) wird durch die Kiesabbauzone nicht tangiert. Diesbezüglich sind keine Massnahmen notwendig. Momentan erarbeitet die Region Surselva den Richtplan Langsamverkehr. Eine allfällige Verlegung kann in diesem Rahmen geprüft werden. Anschliessend ist in einer nachfolgenden Revision der Generelle Erschliessungsplan anzupassen.

6.5 Kompartiment Typ B

Im Rahmen der Anpassung des regionalen Richtplans Surselva und des kantonalen Richtplanes Materialabbau und -verwertung im Raum Ilanz wies das ANU in seiner Stellungnahme vom 28. März 2018 darauf hin, dass sich das Erweiterungsgebiet Bigliel ausserhalb eines Gewässerschutzbereiches Au im übrigen Bereich befindet und daher für die Auffüllung zumindest ein Kompartiment einer Deponie Typ B zu prüfen ist.

Die Suche nach geeigneten Standorten für eine Deponie Typ B gestaltet sich im Kanton bekanntlich, insbesondere aufgrund des Grundwasserschutzes, schwierig. Der Standort

Bigliel würde sich aus abfallrechtlicher Sicht für ein Kompartiment einer Deponie Typ B eignen.

Im Rahmen des Richtplanverfahrens beantragte das ANU mit Stellungnahme vom 28. März 2018 die zeitlich befristete Aufhebung der Landschaftsschutzzone mit der Auflage einer landschaftsschonenden Etappierung und vollständigen Wiederherstellungspflicht zu verknüpfen sowie die Auffüllung in Bigliel für eine zügige Wiederauffüllung durch die Region zu priorisieren. Die Bewirtschaftung eines Kompartimentes Typ B innerhalb der Kiesabbauzone widerspricht insbesondere der Pflicht einer zügigen Wiederauffüllung. Im Weiteren bringt dies auch betriebliche Einschränkungen mit sich.

Die [REDACTED] betreibt bereits in der Kiesabbauzone Tschentaneras ein Kompartiment Typ B. Die BAB-Bewilligung dazu datiert vom 19. Mai 2017 (BAB-Nr. 2016-0912). Aufgrund der betrieblichen Abläufe würde es mehr Sinn machen, das Kompartiment Typ B innerhalb der Kiesabbauzone Tschentaneras zu vergrössern. Dies soll in einem separaten Bewilligungsverfahren erfolgen. Eine mögliche Erweiterung ist aus der Beilage ersichtlich. Ein weiterer Vorteil der Vergrösserung ist, dass das Kompartiment Typ B innerhalb eines Grundstückes zu liegen käme, das im Eigentum der [REDACTED] liegt. Anlässlich der Begehung vom 15. Juli 2020 mit Vertretern des ANU und ARE wurde der Vorschlag betreffend die Erweiterung des Kompartimentes Typ B (bewilligt mit BAB-Nr. 2016-0912) diskutiert und als zielführend angeschaut. Das dazu notwendige BAB-Gesuch wird erstellt, sobald der Bedarf vorhanden ist, und der Abbau in diesem Gebiet abgeschlossen ist.

7 Anpassung der Planungsmittel

7.1 Zonenplan

Folgende Anpassungen der Planungsinhalte sind vorgesehen:

- Festsetzung statische Waldgrenze inkl. notwendiger Anpassungen der Grundnutzung (Landwirtschaftszone/Wald)
- Ausscheidung der Kiesabbauzone Bigliel unter Berücksichtigung verschiedener Randbedingungen
- Aufhebung der Landschaftsschutzzone im Bereich der neuen Kiesabbauzone

7.2 Genereller Gestaltungsplan

Folgende Anpassungen der Planungsinhalte sind vorgesehen:

- Ausscheidung des notwendigen Wildkorridors
- Festsetzung der Zaunpflicht
- Ausscheidung der ersatzpflichtigen Hecken/Muschnas
- Visualisierung Zustand nach erfolgtem Abbau, Zustand nach Rekultivierung, Etappierungsfortschritte Materialabbau

7.3 Genereller Erschliessungsplan

Folgende Anpassungen der Planungsinhalte sind vorgesehen:

- Festsetzung der Werkstrasse Kiesabbauzone Bigliel

7.4 Baugesetz

Im Rahmen der Harmonisierung des Baugesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion wurde der Art. 24, Kiesabbauzone, des rechtskräftigen Baugesetzes der ehemaligen Stadtgemeinde Ilanz mit einigen kleineren Anpassungen und Präzisierungen in den Art. 47, Materialabbauzone, des harmonisierten Baugesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion überführt. Diesbezüglich sind keine Anpassungen notwendig.

7.5 Weitere Planungsmittel

An weiteren Planungsmitteln sind keine Anpassungen notwendig.

Sofern die laufende Gesamtrevision der Gemeinde Ilanz/Glion vor dieser Teilrevision genehmigt wird, sind kleinere Anpassungen (Materialabbauzone statt Kiesabbauzone, Nummerierung von Baugesetzartikeln) notwendig. Je nach Projektfortschritt werden diese Anpassungen vorgenommen.

8 Weiteres Vorgehen

Parallel zur Teilrevision wird der Umweltverträglichkeitsbericht erarbeitet. Anschliessend ist das dazu notwendige Baugesuch inkl. der spezialrechtlichen Bewilligungen zu erarbeiten. Aufgrund der notwendigen Verfahrensschritte kann mit einem Kiesabbau ab 2022 gerechnet werden.

Ilanz, 16. Mai 2021

Cavigelli Ingenieure

